

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Bereitgestellt in Stadthagen am 31.03.2026

Nr. 3/2026

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2026	56
13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979	57
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Ölbergen für den Brunnen Ölbergen des Wasserverbandes Nordschaumburg	58

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2026	61
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Bebauungsplan Nr. 62 „Hülseae“, 2. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung	63
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung der 1. Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen	64
1. Änderung der 1. Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen	65
Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst; 10., 11. und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst	66
3. Änderungssatzung der Hauptsatzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf vom 07. Mai 2020	70
4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beckedorf	71
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst	71
Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Apelern	73
Haushaltssatzung 2026 des Flecken Lauenau	74
Hauptsatzung der Gemeinde Messenkamp	76
Hauptsatzung der Stadt Rodenberg	78
Hauptsatzung des Flecken Lauenau	80

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands „Deister-Süntel“ in Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont	82
---	----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1	zu:	Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Ölbergen für den Brunnen Ölbergen des Wasserverbandes Nordschaumburg
2	zu	Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Ölbergen für den Brunnen Ölbergen des Wasserverbandes Nordschaumburg
3	zu	Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Bebauungsplan Nr. 62 „Hülseae“, 2. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung
4	zu	Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung der 1. Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen
	und zu	1. Änderung der 1. Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen
5	zu	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Frau Hildenhagen, Tel. 05721/703-3251, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Der Landkreis Schaumburg veröffentlicht ab 01.01.2026 sein elektronisches amtliches Verkündungsblatt nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter www.schaumburg.de/amtsblatt („Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“).

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	511.522.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	561.752.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	503.098.800 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	543.224.000 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.829.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.307.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.477.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.766.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 26.477.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 18.995.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000.000 € festgesetzt.

§ 5

1) Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt:

- 51,80 v. H. der Steuerkraftzahlen nach § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG),
- 51,80 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 4 NFAG.

2) Abweichend hiervon wird gemäß § 15 Abs. 4 NFAG die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt:

a) Stadt Rinteln:

- 52,00 v. H. der Steuerkraftzahlen nach § 11 des NFAG,
- 52,00 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 4 NFAG.

b) Samtgemeinde Nenndorf:

- 59,15 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 4 NFAG.

c) Samtgemeinde Sachsenhagen und die Mitgliedsgemeinden:

- 81,18 v. H. der Steuerkraftzahlen nach § 11 des NFAG,

- 81,18 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 4 NFAG.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Die Wertgrenze, oberhalb derer Investitionen gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO als von erheblicher finanzieller Bedeutung anzusehen sind, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Stadthagen, 17.12.2025

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 17.03.2026 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302-257 (2026) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 431, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist unter vorheriger Terminabsprache möglich. Der Termin ist zu vereinbaren mit Herrn Kreiskämmerer Krah, Tel. 05721/703-1370 oder per E-Mail über haushalt@schaumburg.de.

Stadthagen, 17.03.2026

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m § 16 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 in der zzt. geltenden Fassung wird beschlossen:

Art. I

§ 2 Nr. 2 a), b), c) und d) erhalten folgende Fassung:

a) Grundpreis

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 5,00 €. In diesem Preis ist das Entgelt für eine Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 27,78 m oder für eine Wartezeit von 7,5 Sekunden enthalten.

b) Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 33,33 m beträgt 0,10 €.

c) Entgelt für Fahrleistungen

Die Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet werden, werden je angefangene 7,5 Sekunden mit 0,10 Euro berechnet.

d) Zuschlag für Großraum- und Kombifahrzeuge

Für Großraum- und Kombifahrzeuge wird ein Zuschlag von 8,00 € erhoben, soweit mehr als 4 Personen befördert werden.

Art. II

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Stadthagen, 18.03.2026

Jörg Farr
Landrat

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Ölbergen für den Brunnen Ölbergen des Wasserverbandes Nordschaumburg

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 91 Absatz 1 und 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Schutzzweck

Für den Brunnen Ölbergen des Wasserverbandes Nordschaumburg wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

Begünstigter im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG ist der Wasserverband Nordschaumburg bzw. dessen Rechtsnachfolger.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).
- (2) Das Wasserschutzgebiet Ölbergen liegt im Landkreis Schaumburg in den Gemarkungen Bernsen, Borsstel, Poggenhagen und Schaumburg und hat eine Fläche von ca. 3,68 km².
- (3) Der Fassungsbereich ist eingezäunt. Die engere Schutzzone II und die weitere Schutzzone III sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Schutzgebietsabgrenzung

(1) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes Ölbergen und seiner Schutzzonen sind in der veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt.

(Übersichtskarte (Anlage 1) ist im Anschluss an Seite 84 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beige-fügt)

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den nicht veröffentlichten Detailplänen 3.1 bis 3.4 im Maßstab 1 : 2.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft, sofern möglich, auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Wassergewinnungsanlage näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(3) Die Verordnung mit Karten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen
- Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal-Rehren
- Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Vegetation,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage,
- d) zum Bau von Ersatzbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung durch die Begünstigten oder deren Beauftragte.

(2) Der Einsatz chemischer Mittel, z. B. für Pflanzenschutz-, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Dünger), ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.

(4) In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen der Anlage 2 verboten (v), genehmigungspflichtig (g), oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

("Anlage 2" ist im Anschluss an Seite 84 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beige-fügt)

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für eingeschränkt zulässig erklären.

(6) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

§ 5 Genehmigungen und Befreiungen

(1) Die Genehmigung für beschränkt zulässige Handlungen oder Anlagen sowie Befreiungen von Verboten nach dieser Verordnung erteilt der Landkreis Schaumburg nach § 52 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz. Eine Befreiung kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

- (2) Eine besondere Genehmigung nach Absatz (1) ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebszulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 6 Düngung

- (1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und –menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.
- (2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit gem. § 4 Düngeverordnung (DüV) und den damit einhergehenden landesrechtlichen Regelungen zu ermitteln. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DüV geregelt.
- (3) Wenn im Vorjahr die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser einen Wert von 40 mg/l übersteigt, sind auf Anordnung der zuständigen Behörde durch die Begünstigten Eintragsrecherchen durchzuführen. Die zuständige Behörde kann auf Basis der Ergebnisse düngespezifische Maßnahmen anordnen.

§ 7 Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, neben den Regelungen der DüV die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P₂O₅), den nach § 3 Absatz 3 der Düngeverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren. Zu den aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit das Datum der Düngung, Art und Menge/ha des Düngemittels sowie Menge/ha der Stickstoff und Phosphatzufuhr.
- (2) Wer forstwirtschaftliche Nutzfläche im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren. Zu den aufzuzeichnenden Daten gehören die Art des Mittels, die eingesetzte Menge und die behandelte Fläche.

§ 8 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer, Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die zuständige Wasserbehörde oder der von ihr Beauftragten oder der von dieser Verordnung Begünstigte die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, zum Beispiel Aufstellen von Hinweisschildern, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Bau und Betrieb von Grundwassermessstellen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 9 Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz.

Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Schutzzweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 10 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach den Regelungen des WHG und NWG.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des WHG und NWG.

§ 11 Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde haben nach § 7 dieser Verordnung Verpflichtete Einsicht in die hier- nach und in die nach § 6 (4) des Pflanzenschutzgesetzes angeordneten Aufzeichnungen zu gewähren oder diese Aufzeichnungen unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Wasserbehörde kann weitergehende Untersuchungen auf landwirtschaftlichen Flächen, z. B. Bestimmung des Nitratgehalts durch Nmin-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden durchführen.

§ 12 Zuständigkeiten

Zuständige Wasserbehörde nach dieser Verordnung ist der Landkreis Schaumburg.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer im Wasserschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung oder eine vollziehbare Auflage in einer Genehmigung oder Befreiung im Sinne von §§ 3,4 dieser Verordnung verstößt, handelt im Sinne des WHG ordnungswidrig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 19.03.2026

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 51.515.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 61.053.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 23.800 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.131.300	Euro
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.683.700	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.125.200	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	19.710.100	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.364.900	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.558.500	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 16.364.900 Euro abzüglich 780.000 Euro zuzüglich 18.300.800 Euro, somit insgesamt 33.885.700 Euro, festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 720.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.724.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch die Realsteuersatzung wie folgt festgesetzt:

1.	<u>Grundsteuer</u>		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	506	v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	363	v.H.
2.	Gewerbsteuer	405	v.H.

Stadthagen, den 16.12.2025

Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 13.02.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2026 bis zum 14.04.2026 während der Servicezeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 124, 31655 Stadthagen, nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus. Termine können unter der Telefonnummer 05721/ 782-160 vereinbart werden.

Der Haushaltsplan nebst Anlagen steht auch unter www.stadthagen.de zur Einsicht zur Verfügung (Bürgerservice → Haushaltsplan der Stadt).

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2026 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält.

Die Einsicht in den Bericht ist gemäß § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 24.02.2026
Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Theiß

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Bebauungsplan Nr. 62 „Hülseae“, 2. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 16.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 62 „Hülseae“, 2. Änderung mit der Begründung, dem Umweltbericht, der Zusammenfassenden Erklärung und der Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 62 „Hülseae“, 2. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62 „Hülseae“ 2. Änderung befindet sich im Bereich der Kernstadt Stadthagen. Der Änderungsbereich schließt nördlich an die Industriestraße. Es umfasst unbebaute Grundstücksflächen, auf einer Tiefe von etwa 200 m zur Industriestraße sowie das bebaute Grundstück Industriestraße 7.

Die westliche Begrenzung des Änderungsbereichs bildet ein landwirtschaftlicher Weg (Flurstück 30), der von der Industriestraße abzweigt und in nördliche Richtung in die Feldmark führt.

Östlich wird der Änderungsbereich durch eine gedachte Linie begrenzt, die im Abstand von 50 m zur Wegeparzelle 28/1 verläuft.

Die südliche Begrenzung des Änderungsbereichs bildet die südliche Straßenbegrenzungslinie der Industriestraße.

Dem Änderungsbereich gegenüberliegend befinden sich die gewerblich genutzten Hausgrundstücke Industriestraße 2, 2a und 4. Überplant werden das Flurstück 9/3 teilweise (tlw.) der Flur 31 sowie die Flurstücke 8/2, 8/5, 8/6, 8/8, 9/3, 9/4, 9/5, 11/3, 11/4, 11/5, 24/1 tlw., 24/2 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28/1 tlw., 28/2 tlw., 28/3 tlw., 28/5 tlw., 28/6 tlw., 29/3, 29/4, 29/5 und 30 tlw. der Flur 32 in der Gemarkung Stadthagen.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 8 ha.

(Karte ist im Anschluss an Seite 84 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Im Zuge dieser 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 wird im Änderungsbereich insbesondere ein größeres, zusammengefasstes Baufeld geschaffen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, das Erschließungssystem teilweise neu zu ordnen. Außerdem werden die Grundflächenzahl (GRZ) und die zulässige maximale Gebäudehöhe angehoben. Die bisher festgesetzte Baumassenzahl (BMZ) entfällt. Zudem wird eine derzeit festgesetzte Gleisanlage zugunsten der Erweiterung des GI-Gebiets herausgenommen, da die Realisierung dieser Bahntrasse mit Anbindung an das bestehende Eisenbahnnetz nicht mehr umsetzbar ist. Darüber hinaus beinhaltet der Plan Festsetzungen über Ausgleich und Ersatz und eine externe Maßnahme für den Artenschutz.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß §§ 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 62 „Hülseae“, 2. Änderung sowie die Begründung mit Umweltbericht, der Zusammenfassenden Erklärung und der Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung bei der Stadt Stadthagen, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, 2.OG, Zimmer 219, Fachbereich Planen und Bauen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen (www.stadthagen.de) sowie über das niedersächsische UVP-Portal des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (<https://www.uvp-verbund.de>) abgerufen werden.

Stadthagen, den 12.03.2026

Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

1. Änderung der 1. Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die „1. Änderung der 1. Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen“ einschließlich der Begründung hierzu als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die „1. Änderung der 1. Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen“ einschließlich der Begründung in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den südlichen Teil der Straße St. Annen (L 444) zwischen dem Krummen Bach im Nordosten und der B 65 im Südwesten. In die Satzung aufgenommen wurden alle direkt an der L 444 liegenden Grundstücke sowie wenige kleine Grundstücke in zweiter Reihe, die den Satzungsbereich abrunden. Südöstlich der L 444 wurde der Geltungsbereich aufgrund der erheblichen Grundstückstiefen, die weit in den Außenbereich reichen, an der bestehenden Bebauung orientiert. Der Satzungsbereich umfasst im Nordosten auch ein Überschwemmungsgebiet. Da dieses Gebiet bebaut ist, sollten die Gestaltungsauflagen auch hier gelten.

Der Planbereich wurde so gewählt, weil hier in einer Ortseingangssituation eine besonders problematische Nutzungsmischung aus Wohnen und KFZ-Gewerbe steht. Südlich schließen an den Satzungsbereich Verkehrsflächen und der Außenbereich an, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht.

(Karte ist im Anschluss an Seite 84 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)

Anlass der Änderung

Die bisherige Bauvorschrift für St. Annen enthielt einen pauschalen Ausschluss von Fremdwerbeanlagen, der rechtlich nicht zwingend erforderlich war. Fremdwerbung

lässt sich grundsätzlich nicht als eigenständiger Gewerbebetrieb über eine Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) wirksam ausschließen; Werbetafeln als eigenständiger Gewerbebetrieb fallen dagegen in den Regelungsbereich der bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sind Werbetafeln in Wohn- und Mischgebieten grundsätzlich zulässig, und es existieren keine städtebaulichen Festsetzungen, die dem entgegenstehen. Erforderlich wäre vielmehr eine bauplanungsrechtliche Regelung. Ein Ausschluss von Fremdwerbung durch Festsetzung im Bebauungsplan bedarf städtebaulicher Belange; die Begründung solcher Belange dürfte sich am konkreten Standort schwer abstrakt darstellen lassen. Daher ist eine pauschale Regelung in der ÖBV nicht tragfähig. Die entsprechende Regelung wurde entsprechend angepasst.

Umfang der Änderung

Die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift umfasst ausschließlich Satz 1 von § 4 Werbeanlagen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert erhalten; der für Werbeanlagen relevante Paragraph wird gestrichen. Die Satzung wird somit nur in diesem Punkt angepasst, ohne weitere Änderungen an anderen Paragraphen oder Festsetzungen.

Jedermann kann den 1. Änderung der 1. Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen bei der Stadt Stadthagen, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, 2.OG, Zimmer 219, Fachbereich Planen und Bauen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen (www.stadthagen.de) sowie über das niedersächsische UVP-Portal des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (<https://uvp.niedersachsen.de>) abgerufen werden.

Stadthagen, den 10.03.2026

Theiß
Bürgermeister

1. Änderung der 1. Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen

Präambel

Zur Sicherung und Entwicklung der Gestaltung des Quartiers im südlichen Bereich der Straße St. Annen sowie im Interesse der Wohnumfeldqualität und der Qualität der Stadtzufahrt hat der Rat der Stadt Stadthagen die folgende Bauvorschrift gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung beschlossen.

§ 1 Gärtnerische Gestaltung

Unabhängig von weitergehenden Regelungen aus anderer Rechtsgrundlage sind mind. 20 % jedes Baugrundstücks im Geltungsbereich dieser Satzung nach den Bestimmungen dieser Satzung gärtnerisch zu gestalten. Pro 200 m² versiegelter Fläche ist ein Baum in einer mindestens 1,5 x 1,5 m großen offenen Baumscheibe zu pflanzen. Als versiegelte Fläche gelten hierbei alle befestigten bzw. vegetationslosen Flächen wie z.B. auch Kies- und Schotterflächen. Schotterrasenflächen werden zu 50 %, Rasengittersteinflächen mit einem Anteil von über 25 % Vegetationsfläche werden zu 65 % als versiegelt berechnet. Die nach § 2 zu pflanzende Bäume werden angerechnet.

§ 2 Eingrünung von Stellplatzanlagen und Abstellflächen

Jede Stellplatzanlage oder Abstellfläche ab 200 m² Fläche (inkl. Zufahrten) ist mit einem mindestens 2 m tiefen Grünstreifen entlang öff. Verkehrsflächen und entlang angrenzender Reiner Wohngebiete und Allgemeiner Wohngebiete sowie entlang aktuell genutzter Wohnbaugrundstücke in anderen Baugebieten abzuschirmen. Mehrere Einzelanlagen auf einem Grundstück oder einem Betriebsgelände werden zusammen gerechnet.

Hierzu ist folgende Mindestbegrünung vorzunehmen:

- Entlang öff. Verkehrsflächen: Mindestens 1 m hohe Gehölze im Abstand von max. 3 m und zusätzlich halb- bis hochstämmige Bäume im Abstand von max. 15 m.
- An den Grenzen zu Reinen und Allgemeinen Wohngebieten sowie aktuell genutzten Wohnbaugrundstücken in anderen Baugebieten: Mindestens 1,5 m hohe Gehölze im Abstand von max. 1,5 m.
- Die verbleibenden Pflanzenflächen sind ebenfalls zu gestalten.
- An öffentlichen Verkehrsflächen sind Nebenanlagen in den Grünstreifen nur in Form einer Grundstückszufahrt/mehrerer Grundstückszufahrten in einer Gesamtbreite von 30 % der Grundstücksfront zur öff. Verkehrsfläche zulässig. Einfriedungen im Rahmen der Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung sind generell zulässig

§ 3 Zeit, Qualität und Erhaltung der Begrünung

Alle Pflanzungen sind vor Inbetriebnahme, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode der zugeordneten baulichen Anlagen fertig zu stellen, zu pflegen und ggf. umgehend zu ersetzen. Folgende Mindestpflanzqualitäten werden vorgegeben:

- Bäume Halbstamm/Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm
- 1 m hohe Gehölze Strauch, 2x verpflanzt
- 1,5 m hohe Gehölze Strauch, 2x verpflanzt

§ 4 Abweichungen

Ziel dieser Satzung ist der Schutz von Wohnbebauung geprägter Ortslagen gegen eine Verschlechterung des Wohnumfeldes durch untergenutzte, schlecht oder nicht gestaltete oder bewusst verunstaltete Grundstücke. Gestalterische Lösungen, die mit diesem Ziel vereinbar sind, können bei Abweichungen von den §66 NBauO Abs. 1 - 3 als Abweichungen zugelassen werden. Diese gelten laut §66NBauO (6) auch für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Baurechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Bußgelder

Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann gemäß § 80 Abs.3 und 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 1.

("Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 84 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)

Stadthagen, 10.03.2026

Der Bürgermeister
Theiß

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Samtgemeinde Lindhorst

10., 11. und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lindhorst

- 1) 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Lindhorst) bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (10.1 Wohnbauflächen Wiemannstraße, 10.2 Wohnbauflächen Ottensen, 10.3 Flächen für die Landwirtschaft Ottenser Straße),
- 2) 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Lüdersfeld) bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (11.1 Wohnbauflächen Riehanger, 11.2 Gemischte Bauflächen An der Mühle, 11.3 Flächen für die Landwirtschaft Am Hülsebrink) und
- 3) 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Heuerßen) bestehend aus 2 Teiländerungsbereichen (12.1 Gemischte Bauflächen nördlich der B 65 und 12.2 Gemischte Bauflächen westlich der Lindhorster Straße)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 die

- 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Lindhorst) bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (10.1 Wohnbauflächen Wiemannstraße, 10.2 Wohnbauflächen Ottensen, 10.3 Flächen für die Landwirtschaft Ottenser Straße),
- 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Lüdersfeld) bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (11.1 Wohnbauflächen Riehanger, 11.2 Gemischte Bauflächen An der Mühle, 11.3 Flächen für die Landwirtschaft Am Hülsebrink) und

- 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Heuerßen) bestehend aus 2 Teiländerungsbereichen (12.1 Gemischte Bauflächen nördlich der B 65 und 12.2 Gemischte Bauflächen westlich der Lindhorster Straße)

beschlossen. Die Feststellungsbeschlüsse werden hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 27.02.2025 beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen nebst Begründung und Umweltbericht sind dem Landkreis Schaumburg am 03.02.2026 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 05.03.2026 die

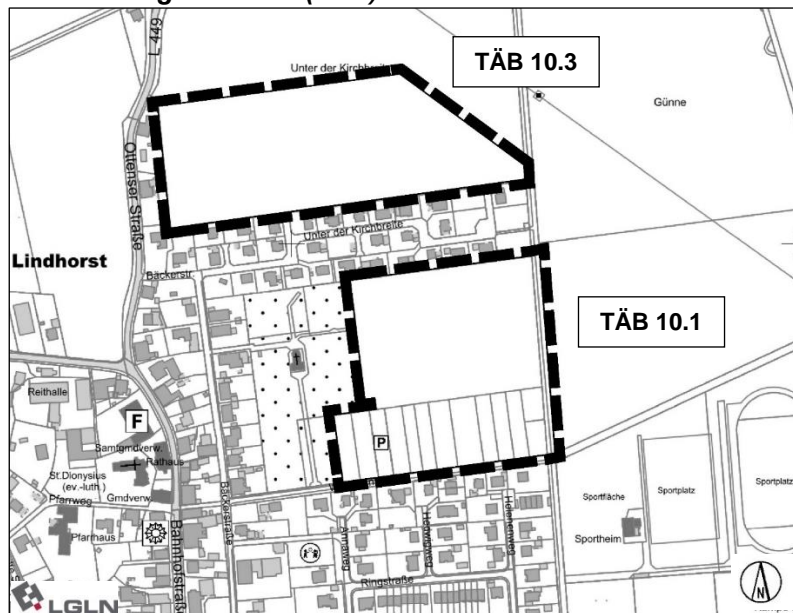
- 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Lindhorst) bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (10.1 Wohnbauflächen Wiemannstraße, 10.2 Wohnbauflächen Otten-sen, 10.3 Flächen für die Landwirtschaft Ottenser Straße) - Aktenzeichen 63/20//00193/2026 -,
- 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Lüdersfeld) bestehend aus 3 Teil-änderungsbereichen (11.1 Wohnbauflächen Riehanger, 11.2 Gemischte Bauflächen An der Mühle, 11.3 Flächen für die Landwirtschaft Am Hülsebrink) - Aktenzeichen 63/20//00194/2026 - und
- 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Heuerßen) bestehend aus 2 Teiländerungsbereichen (12.1 Gemischte Bauflächen nördlich der B 65 und 12.2 Gemischte Bauflächen westlich der Lindhorster Straße) - Aktenzeichen 63/20//00195/2026 –

gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigungen werden hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

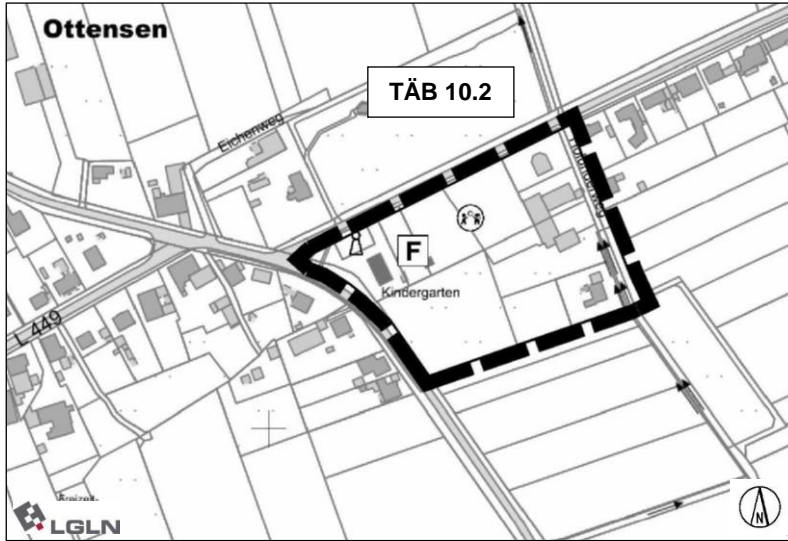
Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanungen sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten (Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2022 und 2024 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln) mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

Zu 1) 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Lindhorst)

Teiländerungsbereiche (TÄB) 10.1 und 10.3

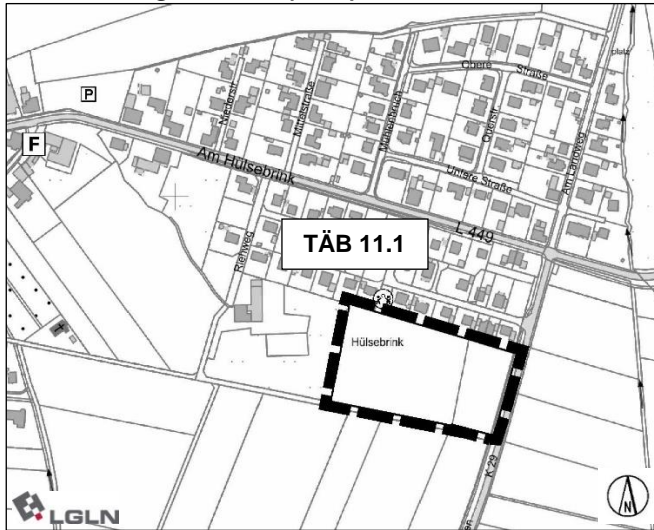


Teiländerungsbereich 10.2

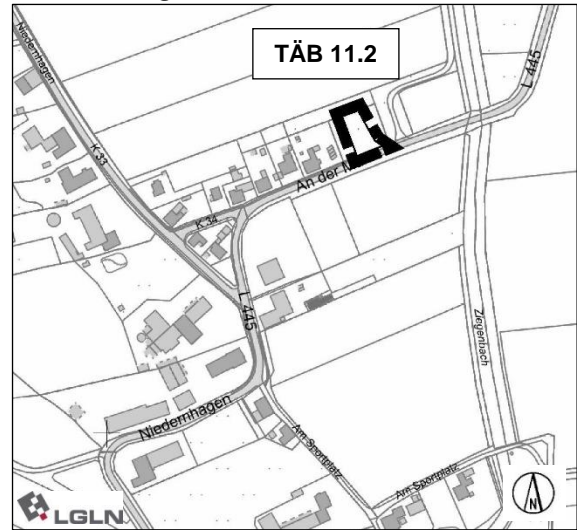


Zu 2) 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Lüdersfeld)

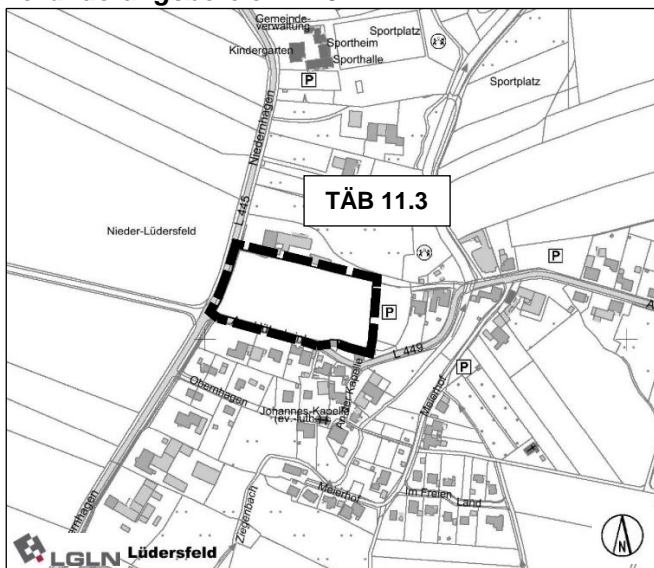
Teiländerungsbereich (TÄB) 11.1



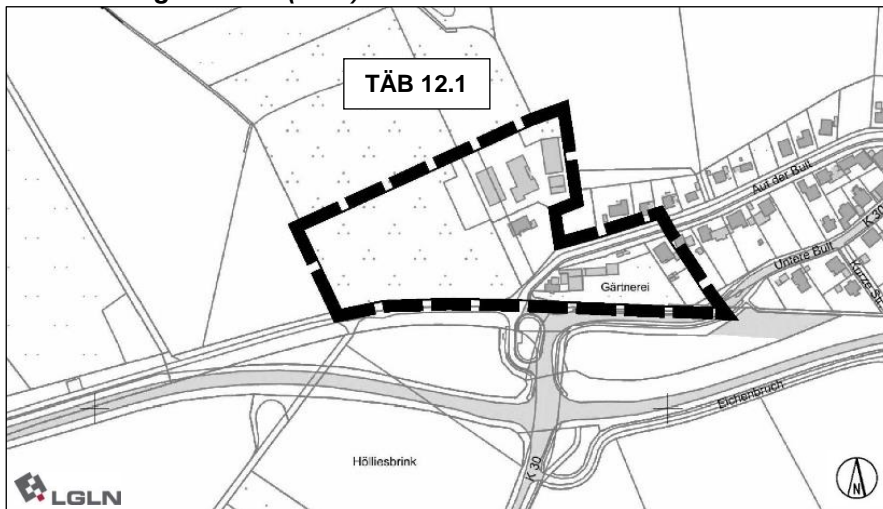
Teiländerungsbereich 11.2



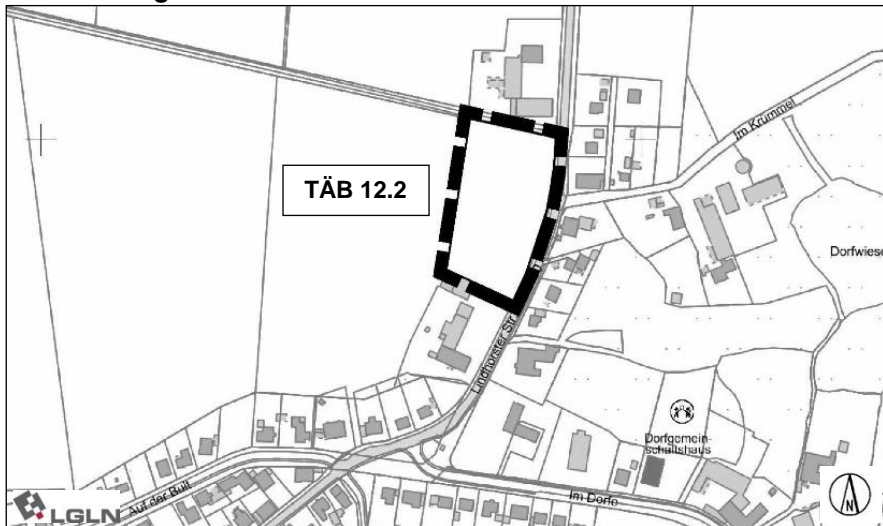
Teiländerungsbereich 11.3



Zu 3) 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Heuerßen)
Teiländerungsbereich (TÄB) 12.1



Teiländerungsbereich 12.2



Mit dieser Bekanntmachung werden gem. § 6 Abs. 5 BauGB die

- 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Lindhorst) bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (10.1 Wohnbauflächen Wiemannstraße, 10.2 Wohnbauflächen Ottensen, 10.3 Flächen für die Landwirtschaft Ottenser Straße),
- 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Lüdersfeld) bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (11.1 Wohnbauflächen Riehanger, 11.2 Gemischte Bauflächen An der Mühle, 11.3 Flächen für die Landwirtschaft Am Hülsebrink) und
- 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Heuerßen) bestehend aus 2 Teiländerungsbereichen (12.1 Gemischte Bauflächen nördlich der B 65 und 12.2 Gemischte Bauflächen westlich der Lindhorster Straße)

wirksam.

Es wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die

- 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Lindhorst) bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (10.1 Wohnbauflächen Wiemannstraße, 10.2 Wohnbauflächen Ottensen, 10.3 Flächen für die Landwirtschaft Ottenser Straße),
- 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Lüdersfeld) bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (11.1 Wohnbauflächen Riehanger, 11.2 Gemischte Bauflächen An der Mühle, 11.3 Flächen für die Landwirtschaft Am Hülsebrink) und
- 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Heuerßen) bestehend aus 2 Teiländerungsbereichen (12.1 Gemischte Bauflächen nördlich der B 65 und 12.2 Gemischte Bauflächen westlich der Lindhorster Straße)

nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort bei der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a, 31698 Lindhorst, während der Sprechstunden aus und können von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Lindhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lindhorst, den 25. März 2026

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Svenja Edler

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf vom 07. Mai 2020 werden folgende Änderungen des § 6 „Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen“ geändert:

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 6 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, bis zum 31.12.2025 im gedruckten Amtsblatt und ab dem 01.01.2026 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Homepage des Landkreises Schaumburg unter der Adresse www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt geführt.

2. Der § 6 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.sg-lindhorst.de/bekanntmachungen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich rechtsverbindlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Beckedorf, Riepener Str.4, Beckedorf, soweit keine andere Form vorge-schrieben wird. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

3. Der § 6 Abs.4 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden im Internet unter der Adresse www.sg-lindhorst.de/bekanntmachungen veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beckedorf, den 09.03.2026

Der Bürgermeister
Gez. Bernd Gerberding

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 05.12.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen

Artikel 1

Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr. 1	Krippe vormittags 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	242,- €
Lfd. Nr. 2	Krippe ganztags 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	373,- €
Lfd. Nr. 3	Kindergarten halbtags von 7.30 bis 13.30 Uhr	0,- €
Lfd. Nr. 4	Kindergarten ganztags 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr (Pflichtanmeldezeit)	42,- €
Lfd. Nr. 5	Zuschlag für auswärtige Kinder (Nr.1+2+4)	21,- €
Lfd. Nr. 6	Sonderöffnungszeiten 7.00 Uhr – 7.30 Uhr (Nr. 1+2+4)	37,- €
Lfd. Nr. 7	16.30 Uhr – 17.00 Uhr (Nr. 2+4)	37,- €
Lfd. Nr. 8	Kostenpauschale (Nr.1-4)	26,- €

Artikel 2

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am **01.08.2026** in Kraft.

Beckedorf, den 14.01.2026

Bernd Gerberding
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 12. März 2026 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst beschlossen:

Artikel I

1. Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Betreuungszeiten in Krippen- und Kindergartengruppen, sowie in altersübergreifenden Gruppen werden wie folgt festgelegt:

1. Kindertagesstätte Vielfalt:

- a) Vormittagsbetreuung Kindergartengruppen von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- b) Ganztagsbetreuung Kindergartengruppen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
- c) Ganztagsbetreuung Krippengruppe von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
- d) altersübergreifende Gruppe von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

2. Kindertagesstätte Hausboot:

- a) Vormittagsbetreuung Kindergartengruppen von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

3. Kindertagesstätte De Lütten Hütt:

- a) Vormittagsbetreuung Kindergartengruppe von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

4. Kindertagesstätte Glück Auf

- a) Vormittagsbetreuung Kindergartengruppe von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

2. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ergänzend zu den Betreuungszeiten nach Absatz 2 Nr. 1 b) wird für die Ganztagsgruppen Kindergarten Vielfalt eine Randzeit von 15:00 Uhr bis 15:30 Uhr für max. 25 Kinder angeboten. Weiter kann für die altersübergreifende Gruppe nach Abs. 2 Nr. 1 d) Frühdienst in einem zeitlichen Umfang von 30 Minuten und/oder Spätdienst in einem zeitlichen Umfang 30, 60 oder 90 Minuten eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme von Zeiten nach Satz 1 und 2 kann zum 31.01. oder zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt oder verändert werden.

3. Der § 2 Abs. 4 wird aufgehoben

4. Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung eines Kindes erfolgt grundsätzlich durch Nutzung des Online-Anmeldeportals. Mit der Anmeldung wird die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

5. Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe grundsätzlich aufgrund des Punktesystems für die Platzvergabe von Kindertagesstättenplätzen der Gemeinde Lindhorst (Anlage I). Soweit Kinder nicht, oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch in einer Warteliste geführt und im Rahmen freiwerdender Kapazitäten entsprechend des Punktesystems berücksichtigt.

("Anlage I" ist im Anschluss an Seite 84 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)

6. Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten betragen für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, (Krippe, altersübergreifende Gruppe) monatlich:

Vormittagsbetreuung von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr	290,00 EUR
Ganztagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr	350,00 EUR
Sonderzeit 30 Minuten (Früh- oder Spätdienst)	18,00 EUR
Sonderzeit 60 Minuten (Spätdienst)	36,00 EUR
Sonderzeit 90 Minuten (Spätdienst)	54,00 EUR

7. Es wird eine Anlage I (Punktesystem für die Platzvergabe von Kindertagesstättenplätzen der Gemeinde Lindhorst) eingeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

("Anlage I" ist im Anschluss an Seite 84 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Lindhorst, den 12.03.2026

Widdel
Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 19.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.527.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.734.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.453.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.549.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	116.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	797.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	680.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	83.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 4.251.100 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.429.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 680.700 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 575.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 266 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Apelern, den 19.02.2026

Markus Jacobs
Gemeindedirektor

Börries von Hammerstein
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 02.03.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/61 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 04.03.2026

Markus Jacobs
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2026 des Flecken Lauenau

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.376.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.171.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.166.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.456.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.163.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.130.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	509.600 Euro.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 12.330.000 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 13.129.800 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 4.130.800 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.360.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 302 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Lauenau, den 18.02.2026

Markus Jacobs
Gemeindedirektor

Wilfried Mundt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 03.03.2026 erfolgt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 09.03.2026

Markus Jacobs
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Messenkamp

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in seiner Sitzung am 11. Januar 2012 folgende Hauptsatzung und in seiner Sitzung am 20. Januar 2022 beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Messenkamp“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rodenberg.

§ 2 Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Messenkamp und Altenhagen II, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Messenkamp/ Ortsteil Messenkamp,
Gemeinde Messenkamp/ Ortsteil Altenhagen II.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Messenkamp zeigt ein niedersächsisches Bauernhaus.
- (2) Die Gemeinde Messenkamp führt in der Flagge die Farben Schwarz – Rot mit dem Wappen nach Absatz 1.
Die Farben der Gemeinde Messenkamp sind: „Schwarz – Rot“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Messenkamp und die Umschrift: „Gemeinde Messenkamp, Landkreis Schaumburg“.

§ 4 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Zuständigkeit des Gemeindedirektors

Dem Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 1.000 Euro im Einzelfall;

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden gedruckten im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg (www.rodenberg.de) bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Messenkamp sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Messenkamp zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. den Verwaltungsausschuss, sofern dieser gebildet wurde, von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. den Verwaltungsausschuss, sofern dieser gebildet wurde, ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antrags-begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Gemeindedirektor bzw. dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern dieser gebildet wurde und sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 9 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Messenkamp vom 23.07.1998 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.01.2002 und 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.03.2005 außer Kraft.

Messenkamp, den 20. Januar 2022

Gemeinde Messenkamp

Der Gemeindedirektor
Arno Fatzler

Hauptsatzung der Stadt Rodenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 07. März 2012 folgende Hauptsatzung, am 17. März 2021 folgende 1. Änderung und am 17.03.2022 folgende 2. Änderung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Rodenberg“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rodenberg.

§ 2 Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus der bis zum 28.02.1974 selbständigen Stadt Rodenberg und der Gemeinde Algesdorf die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:
Stadt Rodenberg/ Ortsteil Rodenberg,
Stadt Rodenberg/ Ortsteil Algesdorf.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Rodenberg zeigt in rotem Felde, über einem aus dem Schildfuß wachsenden goldenen Zweibeerge, dass lang gezähnte silberne Schaumburger Nesselblatt, ohne Schildform zwischen die beiden Berggipfel gestellt.
- (2) Die Stadt Rodenberg führt in der Flagge die Farben Rot – Weiß – Grün mit dem Wappen nach Absatz 1. Die Farben der Stadt Rodenberg sind: „Rot – Weiß – Grün“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Rodenberg und die Umschrift: „Stadt Rodenberg, Landkreis Schaumburg“.

§ 4 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Zuständigkeit des Gemeindedirektors

Dem Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
- b. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht gem. § 11 Abs, 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg (www.rodenberg.de) im „Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Mitglieder des Rates der Stadt Rodenberg sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Rodenberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antrags-begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürger-begehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungs-ausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 9 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Rodenberg vom 22.12.2004 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.03.2009 außer Kraft.

Rodenberg, den 17. März 2022

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
Dr. Thomas Wolf

Hauptsatzung des Flecken Lauenau

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat des Flecken Lauenau in seiner Sitzung am 29. Februar 2012 folgende Hauptsatzung und in seiner Sitzung am 16. März 2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Flecken Lauenau“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rodenberg.

§ 2 Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus dem bis zum 28.02.1974 selbständigen Flecken Lauenau und der Gemeinde Feggendorf, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Flecken Lauenau/ Ortsteil Lauenau,
Flecken Lauenau/ Ortsteil Feggendorf.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Flecken Lauenau zeigt einen in einem roten Feld aufrecht stehenden Löwen auf einem silbernen Wellenband.
- (2) Der Flecken Lauenau führt in der Flagge die Farbe Rot mit dem Wappen nach Absatz 1. Die Farbe des Fleckens Lauenau ist rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Flecken Lauenau und die Umschrift:
„Flecken Lauenau, Landkreis Schaumburg“.

§ 4 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- c) alle Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.

§ 5 Zuständigkeit des Gemeindedirektors

Dem Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin werden folgende Aufgaben als Geschäfte der laufenden Verwaltung zur Erledigung dauernd übertragen:

- a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall;
- b. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 Euro im Einzelfall

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden gedruckten im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg (www.rodenberg.de) bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber dem Flecken vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Lauenau zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 8 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für den ganzen Flecken oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Mitglieder des Rates des Flecken Lauenau sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Lauenau vom 16.02.2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.01.2010 außer Kraft.

Diese Hauptsatzung vom 29.02.2012 in Form der 1. Änderungssatzung vom 16. März 2022 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenau, den 16. März 2022

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Dr. Thomas Wolf

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands „Deister-Sünteltal“ in Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont

Aufgrund der §§ 6 und 47 des Wasserverbandsgesetzes vom 01.05.1991 (BGBl. I. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 8 der Verbandssatzung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 25.02.2026 folgende 1. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands „Deister-Sünteltal“ vom 23.10.2024 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Name – Sitz

ist wie folgt zu ändern:

Im Absatz 4 ist im 2. Satz hinter Ortsteil Bakede die Klammer (ohne die Grundstücke Kes-siehausen 1-5) ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Grundstücke in Kessiehausen (1-5) werden ab Mai 2026 mit an das öffentliche Trinkwassernetz des Wasserbeschaffungsverbandes Deister-Sünteltal angeschlossen.

2. § 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

ist wie folgt zu ändern:

Im Absatz 1 Satz 1

streiche: Der Ausschuss hat vierzehn Mitglieder

setze: Der Ausschuss hat fünfzehn Mitglieder

Im Absatz 1 Satz 4

streiche: Eimbeckhausen (3)

setze: Eimbeckhausen (4)

3. § 13 Zusammensetzung des Vorstandes

ist wie folgt zu ändern:

streiche: Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

setze: Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Im Absatz 3 Satz 2

streiche: Bakede (3)

setze: Bakede (4)

Begründung:

Beide Gremien, Verbandsausschuss und Vorstand haben mit 14 Angehörigen ein gerade Anzahl, bei einer Abstimmung kann es somit zu einem Patt kommen und damit wäre der Beschluss Grund abgelehnt.

Um einen klaren demokratischen Beschluss herbeiführen zu können ist eine ungerade Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

4. § 25 Prüfung der Jahresrechnung

streiche: gesamten Wortlaut

setze: nachfolgenden neuen Wortlaut

(1) Der Ausschuss wählt aus seinen Reihen zwei Kassenprüfer im jährlichen Wechsel jeweils für die Dauer von 2 Jahren, ihnen obliegen folgende Aufgaben:

a) Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,

b) Prüfung der Verbandskasse, mindestens einmal im Jahr.

Die Kassenprüfer berichten dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lässt das jeweilige Wirtschaftsjahr nebst dem Jahresabschluss von der durch die oberste Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle, dem Wasserverbandstag e.V. in Hannover, prüfen.

5. § 35 Öffentliche Bekanntmachungen

ist wie folgt zu ändern:

Der Absatz 1 ist durch nachfolgenden Wortlaut zu ersetzen:

Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben.

Bekannt gemacht wird in der Neuen Deister-Zeitung (NDZ), Hallo Wochenende, den Schaumburger Nachrichten, Schaumburger Wochenblatt und auf der Homepage des Verbandes.

Artikel 2

Diese vorstehende 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg in Kraft.

Bad Münden, den 25.02.2026

stellv. Vorstandsvorsteher
Ralf Jochim

Vorstandsvorsteher
Peter Meyer

stellv. Vorstandsvorsteher
Jürgen Kinast

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Deister-Sünteltal“ in Bad Münden, Landkreis Hameln Pyrmont vom 25.02.2026 wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hameln, den 18.03.2026

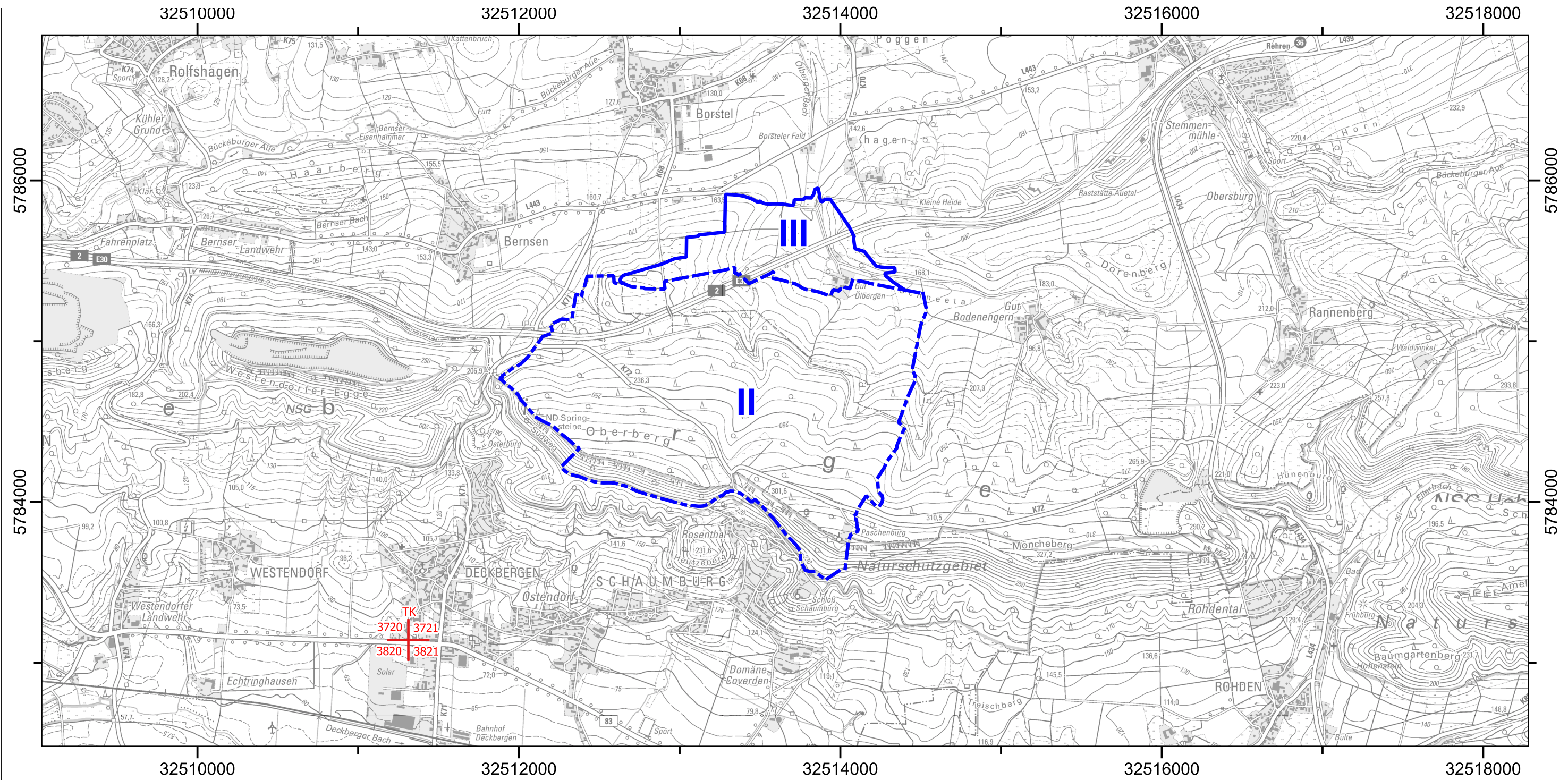
Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat
Im Auftrag

Ostrowski

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Ölbergen für den Brunnen Ölbergen des Wasserverbandes Nordschaumburg
(Amtsblatt Seite 58)



LEGENDE

- - - - - Verlauf der Schutzzone II
- - - - - Grenze der Schutzzonen II / III
- Verlauf der Schutzzone III

Quelle der topografischen Kartengrundlage:

Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2023 LGLN

 INGENIEURGESELLSCHAFT MBH	Auftraggeber:		
	WASSERVERBAND NORDSCHAUMBURG		
Bei St. Wilhadi 5 21682 Stade Tel.: 04141 - 779980 Fax.: 04141 - 779988 www.schmidt-hollaender.de	Projekt:	Bearbeiter:	
	Erläuterungsbericht zum Antrag des Wasserverbandes Nordschaumburg auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen Ölbergen		UH AS
Projekt: 15 - 24030	Verzeichnis R:\2015_Proj\15-24030\CAD	Datum:	Anlage:
		11.11.2025	1
		Maßstab:	
		1 : 25.000	
		Darstellung:	
		Übersichtskarte	

Anlage 2 (insgesamt 11 Seiten) zu:

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Ölbergen für den Brunnen Ölbergen des Wasserverbandes Nordschaumburg
(Amtsblatt Seite 58)

Wasserschutzgebietsverordnung Ölbergen
Anlage 2: Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in § 4 Abs. (3) verboten (v), beschränkt zulässig (g), oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Der Katalog der Schutzbestimmungen ist im Folgenden aufgeführt.

<u>Abwasser</u>		Zone II	Zone III
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
1.2	Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone (Untergrundverrieselung oder –versickerung)	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.2.2	Niederschlagswasser, das von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken abfließt, auf dem jeweiligen Grundstück	v	-
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche/landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g
1.3.3	von Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	g	-
1.3.4	von Dachflächen abfließendes Niederschlagswasser, soweit es sich nicht um unbeschichtete Metalldächer handelt	g	-
2	Bauen und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen		
2.1	Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	v	v
2.2	Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g
2.3	Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
2.3.1	Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	-
3	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen oder Abwasser aus genehmigten Kläranlagen	v	g
3.2	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs	g	-
3.3	Abwasser aus Regenwasserkanalisationen	g	g

WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
4	Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben	v	g
5	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser <u>Ausgenommen:</u>	v	v
5.1	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-

<u>Landbewirtschaftung</u>		Zone II	Zone III
6	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm im Sinne des § 2 Absatz 2 Klärschlammverordnung Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte und Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesen hergestellt sind	v	v
7	Ausbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten <u>Ausgenommen:</u> Aufbringen von Komposten in privaten Hausgärten	v	v
8	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden	v	v
9	Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchen- und Putenmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden sowie von flüssigen gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne der DüV		
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung bis zum 28. Februar	v	v
9.1.1.2	jedoch zu Zwischenfrüchten oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September. Der Düngebedarf ist nach der aktuellen Düngeverordnung zu bemessen	v	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.2	auf Grünland		
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v

WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
10	Aufbringen von Festmist von Huf- u. Klautieren und festen gütegesicherten Grünabfall und Komposten		
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
10.1.1	in der Zeit vom 01. Februar bis 31. Oktober eines Jahres	g	-
10.1.2	in der Zeit vom 01. November bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
10.2	auf Grünland		
10.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
10.2.2	in der übrigen Zeit	-	-
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
11	Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngemitteln und organisch-mineralischen Düngemitteln pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v
12	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern		
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
12.1.2	jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28.02.	v	v
12.1.3	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	v	v
12.1.4	jedoch zu Zwischenfrüchten, Ackergras, Feldgemüse, Wintergerste oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September. Der Düngebedarf ist nach der aktuellen Düngeverordnung zu bemessen	-	-
12.1.5	in der übrigen Zeit	-	-
12.2	auf Grünland		
12.2.1	vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-
12.3	auf Forstflächen und Brachen	v	v
12.4	auf sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	g
13	Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung		
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme bzw. von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der gemeinsamen Agrarumweltpolitik oder einer Freiwilligen Vereinbarung von Ackerland in Grünland umgewandelt wurde	g	g

WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
14	Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung	g	g
15	Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	v	g
16	Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v
16.1	Haltung von Geflügel auf nicht geschlossener Grasnarbe <u>Ausgenommen:</u> Halten von Geflügel in geringem Umfang (< 20 Tiere) auf nicht geschlossener Grasnarbe	v v	g -
17	Anbau von Sonderkulturen > 1 ha	g	g
18	Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche <u>Ausgenommen:</u>	v	v
18.1	Bearbeiten von Böden mit Tongehalten > 25 %	g	g
19	Umgang mit Brachen		
19.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung <u>Ausgenommen:</u> Brachen, die im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme bzw. von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der gemeinsamen Agrarumweltpolitik oder einer Freiwilligen Vereinbarung angelegt wurden	v -	v -
19.2	Umbruch von Dauerbrachen (> 5 Jahre) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar <u>Ausgenommen:</u>	v	v
19.2.1	Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Wintertraps	g	g
19.2.2	Brachen, die im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme bzw. von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der gemeinsamen Agrarumweltpolitik oder einer Freiwilligen Vereinbarung angelegt wurden	g	g
19.2.3	in der übrigen Zeit	g	g
20	Wald		
20.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung		
20.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v
20.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 Hektar überschreitet <u>Ausgenommen:</u> Kahlschläge infolge höherer Gewalt, insbesondere durch Sturmereignisse oder sonstige Kalamitäten	v g	v g

WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
20.2	<p>Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung</p> <p><u>Ausgenommen:</u> Wiederaufforstungen, sofern sie im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfolgen und dazu standortgerechte Baumarten im Sinne des § 11 Abs. 2 NWaldG zur Anwendung kommen. Insbesondere gilt dies für Wiederaufforstungen, für die eine öffentliche Förderung in Anspruch genommen wurde bzw. die dazu erforderlichen Kriterien entsprechend eingehalten werden.</p>	g	g
20.3	Ganzbaumernte (incl. Rodung der Wurzeln)	v	v
21	Lagern von organischen Düngern		
21.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)		
21.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern oder in einwandigen Behältern ohne Leckageerkennungssystem oder in Biogasanlagen ohne Umwallung	v	v
21.1.2	in baugenehmigten einwandigen Behältern mit Leckageerkennungssystem oder mehrwandigen Behältern	v	g
21.1.3	in Erdbecken	v	v
21.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z. B. Miste, Komposte oder separierte Gärreste)		
21.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v
21.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwassererfassung	v	v
21.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwassererfassung ohne Leckageerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	v
21.2.4	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwassererfassung, Leckageerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	-
21.2.5	<u>Ausgenommen:</u> Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-
22	Zwischenlagerung und Bereitstellung organischer Dünger		
22.1	Zwischenlagerung von Stallmist von Huf- u. Klautentieren auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bis max. 6 Monate außerhalb undurchlässiger Anlagen bei jährlichem Standortwechsel	v	g
22.2	Zwischenlagern von Geflügelfrischkot, Geflügeltrockenkot, einstreuarmem Geflügelmist und sonstigen organischen Düngemitteln außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
22.3	<u>Ausgenommen:</u> Bereitstellen von festen organischen Düngern (z. B. Stallmist, Geflügelkot und -mist, Kompost, Champost, fester Gärrest) > 25 % TS im Rahmen der Aufbringung bis maximal 4 Tage	v	-
22.4	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-

WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
23	Lagern von Silagen <u>Ausgenommen:</u>	v	v
23.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 30 % oder als Schlauchsilage. Die Feldmieten und Schlauchsilagen sind auf jährlich wechselnden Standorten für <u>maximal 6 Monate</u> anzulegen	v	g
23.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und einer Auffangvorrichtung für Silagesäfte	g	-
23.3	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	-	-
24	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren <u>Wirkstoffe oder relevante Metaboliten</u> im Rohwasser einer Fassungsanlage nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz oder deren <u>nicht relevante Metaboliten</u> in einer Konzentration über dem gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) je Einzelsubstanz gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die Untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt	v	v
25	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet <u>Ausgenommen:</u>	v	v
25.1	Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde	g	g

<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>		Zone II	Zone III
26	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG		
26.1	außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist <u>Ausgenommen:</u> Verwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstbewirtschaftung	v	v
		-	-
27	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG <u>Ausgenommen:</u>	v	v
27.1	Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen. Die Ausnahme gilt nicht für Biogasanlagen.	v	-
28	Befördern wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge <u>Ausgenommen:</u> Anliegerverkehr, Verkehr auf der BAB 2, sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundener Verkehr	v	-
		-	-
29	Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungen, die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen sowie in Feldleitungen, die einer Genehmigung im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes bedürfen	v	v

WSG Öbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
30	Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer	v	v

<u>Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen</u>		Zone II	Zone III
31	Errichten oder wesentliches ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung oder Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost		
31.1	Deponien	v	v
31.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen.	v	v
32	Kompostierung		
32.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g
32.2	Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus sowie der Landwirtschaft	v	g
32.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-
33	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
33.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechts	g	g
33.2	in sonstigen Fällen	g	g
34	Altlasten		
34.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g
34.2	Auf- oder Einbringen einschließlich Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g

<u>Bau- und Sondernutzungen</u>		Zone II	Zone III
35	Ausweisen von Baugebieten	v	g
36	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen		
36.1	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
36.1.1	Erweiterung von Wohngebäuden und Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein genehmigter Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht	g	-
36.1.2	sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-

WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
37	Errichten, Erweitern, Ändern von Lager- und Umschlagplätzen, Abstell- und Ausstellungsplätzen	v	g
38	Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost		
38.1	ohne Leckageerkennung oder als Erdbecken	v	v
38.2	mit Leckageerkennung	v	g
39	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
39.1	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v	g
40	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen		
40.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
40.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
40.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g
41	Bergbau		
41.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschl. Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
41.1.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g
41.1.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g
41.1.3	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes	v	g
42	Verkehrsflächen		
42.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
42.1.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag)	g	g
42.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g
42.1.2.3	Erneuern gewidmeter öffentlicher Straßen	-	-

WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
43	Bahnanlagen		
43.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v
43.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g
44	Verwenden oder Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau	v	v
45	Energieversorgung		
45.1	Errichten von Höchst-, Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen		
45.1.1	unterirdisch	v	g
45.1.2	oberirdisch	g	g
45.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g
46	Streitkräfte und Katastrophenschutz		
46.1	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
46.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v
46.3	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können (z. B. Löschübungen)	v	g
47	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen		
47.1	Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
47.1.1	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g
47.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
47.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen	g	g
47.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v
47.4	Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Märkten, Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g
48	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	g

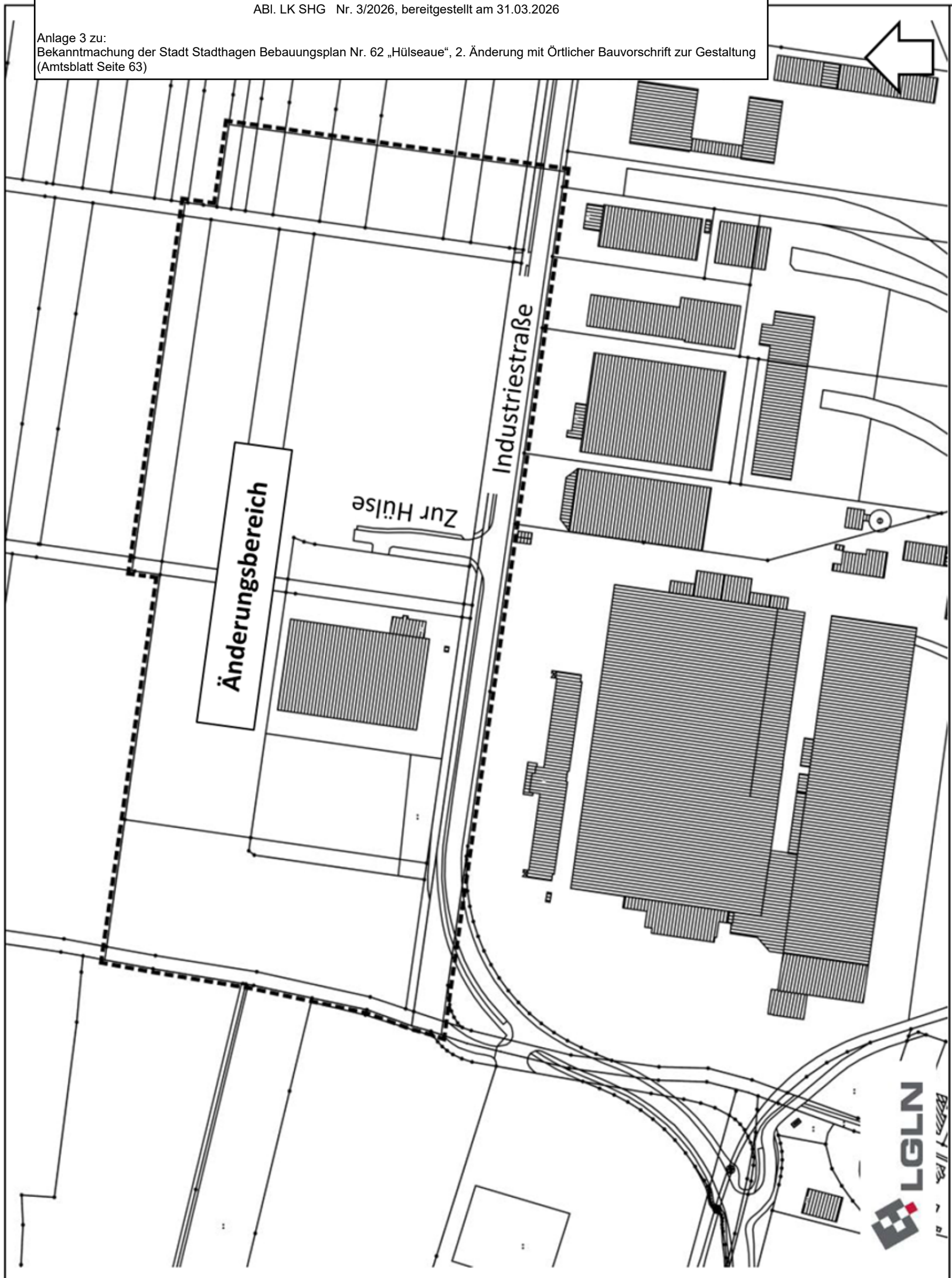
WSG Öbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
49	Friedhöfe		
49.1	Neuanlegen von Friedhöfen (inkl. Tierfriedhöfe)	v	v
49.2	Erweitern von Friedhöfen (inkl. Tierfriedhöfe)	v	g
49.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g
50	Gewässer		
50.1	Gewässer Aus- oder Neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	g
50.2	Grund- und Sohlräumung in Gewässern	g	g
51	Dränen		
51.1	Anlegen von Dränen	v	g
51.2	Erneuern bestehender Dräne	g	-
52	Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)		
52.1	als ungedichtete Anlagen	v	v
52.2	als gedichtete Anlagen	v	g
53	Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen	v	g
54	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen,	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>	-	-
54.1	geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren		
55	Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g
56	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
	Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-
57	Erdaufschlüsse		
57.1	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 4 m Tiefe, die räumlich oder zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) <u>Ausgenommen:</u> Erdaufschlüsse im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung	v	g
57.2	Bodenabbau oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden		
57.2.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v
57.2.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g

WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
58	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen	v	v
58.1	<u>Ausgenommen:</u> mit mineralischen Bodenmaterialien 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes, die keine wassergefährdenden Stoffe enthalten	v	g
59	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	v	v
60	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v
61	Bohrungen, soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt		
61.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z. B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen oder für Erdwärmesonden <u>Ausgenommen:</u> Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Grundwassermessstellen	v	g
61.2	Rückbau bzw. Verfüllung von Bohrungen oder Brunnen	g	g
61.3	Rückbau von Anlagen zur Erdwärmegewinnung	g	g
62	Erdwärmenutzung		
	Anlagen zur Erdwärmegewinnung		
62.1	mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln nach AwSV	v	g
62.2	mit wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	v	v

Anlage 3 zu:
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Bebauungsplan Nr. 62 „Hülseae“, 2. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung
(Amtsblatt Seite 63)



Kartengrundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Herausgeber: Katasteramt Rinteln



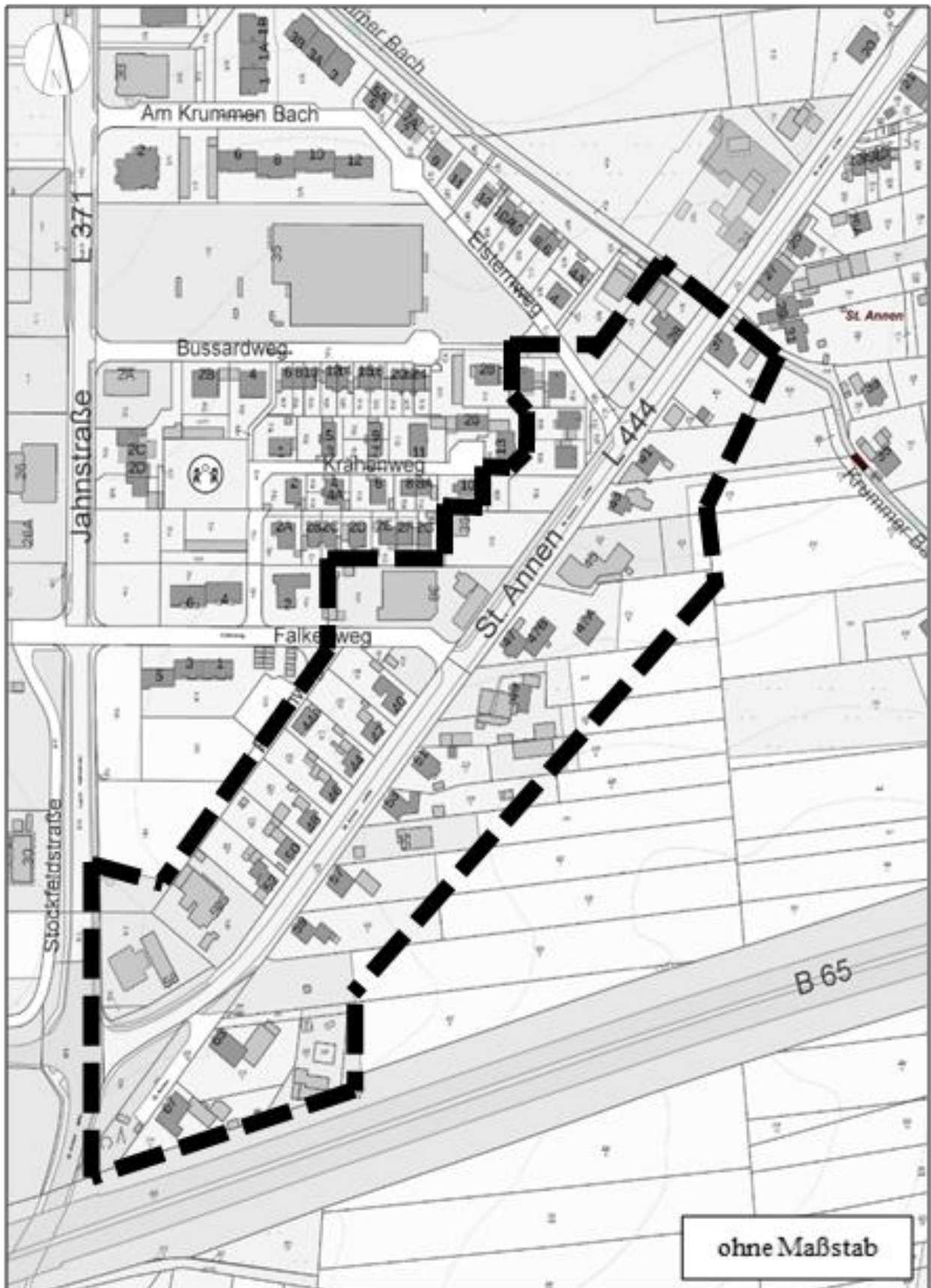
Anlage 4 zu:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung der 1. Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen

und

1. Änderung der 1. Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellflächen in Wohn- und Mischgebieten für den Bereich St. Annen

(Amtsblatt Seiten 64 und 65)



Anlage 5 zu:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst

(Amtsblatt Seite 71)

Punktesystem für die Platzvergabe von Kindertagesstättenplätzen der Gemeinde Lindhorst

Zutreffendes bitte wahrheitsgetreu ankreuzen

Kriterium mit Nachweisen	Punkte
Für Alleinerziehende (und ohne Partner/in)	
<input type="checkbox"/> alleinerziehend und ganztags erwerbstätig	6
<input type="checkbox"/> alleinerziehend und halbtags erwerbstätig	5
<input type="checkbox"/> alleinerziehend und erwerbsunfähig	4
<input type="checkbox"/> alleinerziehend und in Elternzeit	3
<input type="checkbox"/> alleinerziehend und nicht erwerbstätig	2
Für gemeinsam Sorgeberechtigte (oder alleinerziehend mit Partner/in)	
<input type="checkbox"/> beide ganztags erwerbstätig	5
<input type="checkbox"/> einer ganztags erwerbstätig, einer halbtags erwerbstätig	4
<input type="checkbox"/> beide halbtags erwerbstätig	3
<input type="checkbox"/> einer ganztags erwerbstätig, einer nicht erwerbstätig	2
<input type="checkbox"/> einer halbtags erwerbstätig, einer nicht erwerbstätig	1
<input type="checkbox"/> beide nicht erwerbstätig	0
Sozialkriterien (nach objektiver Bewertung)	
<input type="checkbox"/> Geschwisterkind in derselben Einrichtung	2
<input type="checkbox"/> Besondere soziale Gründe (schwere Erkrankung, Behinderung, Inobhutnahme)	3
Pädagogische Kriterien (nur von der Einrichtung auszufüllen)	
Krippenkinder	
<input type="checkbox"/> Allgemeine Familiensituation des Kindes erfordert eine Betreuung	3
<input type="checkbox"/> Zuzug der Familie von einer ortsfremden Krippe in die eigene Krippe	2
<input type="checkbox"/> Voranmeldung des Kindes ist mind. 6 Monate vor Stichtag (31.01.) eingegangen	1
Kindergartenkinder	
<input type="checkbox"/> Kind mit mind. 5 Jahren oder im letzten Kindergartenjahr vor Einschulung	2
<input type="checkbox"/> Erhöhter Bedarf an pädagogischer Förderung (Integration)	2
<input type="checkbox"/> Allgemeine Familiensituation des Kindes erfordert eine Betreuung	2
<input type="checkbox"/> Zuzug der Familie von einem ortsfremden Kindergarten in den eigenen Kindergarten	1
Gesamtpunktzahl	

Alle Kriterien müssen bei Anmeldung vor Aufnahme schriftlich nachgewiesen werden. Die Begrifflichkeiten sind auf der nachfolgenden Seite definiert. Bei Punktegleichstand entscheidet das Los.

Fortsetzung Anlage 5 zu:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst

(Amtsblatt Seite 71)

Definitionen

Erwerbstätigkeit: Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn einer auf Dauer angelegten wirtschaftlichen Tätigkeit gegen Entgelt oder als Selbstständiger nachgegangen wird. Im Sinne des Punktesystems stehen eine Lernfähigkeit, wie beispielsweise eine schulische Ausbildung, ein Studium oder ein Sprachkurs zur Integration, einer Erwerbstätigkeit gleich. Eine Erwerbstätigkeit im Sinne des Punktesystems wird ab einem nachgewiesenen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden anerkannt.

Halbtag: Eine halbtägige Tätigkeit im Sinne des Punktesystems liegt bei einem wöchentlichen Stundenumfang von 15 bis 29 Stunden vor.

Ganzttag: Eine ganztägige Tätigkeit im Sinne des Punktesystems liegt ab einem wöchentlichen Stundenumfang von 30 Stunden vor.

Alleinerziehend: Elternteile, die ohne Ehe- oder Lebenspartner mit minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und die Hauptverantwortung für deren Betreuung und Versorgung tragen.

Allgemeine Familiensituation erfordert eine Betreuung: Sofern die allgemeine Familiensituation erhöhten Belastungen unterliegt, wird dies im Punktesystem berücksichtigt. Eine erhöhte Belastung liegt beispielsweise in folgenden Situationen vor: Erkrankung eines Sorgeberechtigten oder Geschwisterkindes, welche eine Fremdbetreuung erfordert; Nachgewiesene Schwerbehinderung eines Sorgeberechtigten oder eines Geschwisterkindes im selben Haushalt; Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen, der von einer sorgeberechtigten Person betreut wird.